

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

7/1977/St

10.03.1978

auf Antrag des SPD-Ortsvereins L-Stadt,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden H aus L

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragstellers wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe

Im Ortsverein L-Stadt bestand bisher keine Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten, obwohl der Vorstand am 30.3.1976 einen Grundsatzbeschuß zur Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft gefaßt hatte. Daraufhin beschlossen mehrere im Alter unter 35 Jahren stehende Genossen, am 10.9.1976 zu einer Gründungsversammlung aller im Jungsozialistenalter stehenden Mitglieder der SPD im Bereich des Ortsvereins L-Stadt einzuladen. Der Vorstand des Ortsvereins - der Antragsteller dieses Verfahrens - gab zur Durchführung dieser Gründungsversammlung seine Zustimmung nicht. Der Vorsitzende des Antragstellers und zwei weitere Vorstandsmitglieder legten in der Versammlung am 10.9.1976 vielmehr dar, daß ihrer Meinung nach bei dieser Zusammenkunft eine Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten ordnungsgemäß nicht begründet werden könne

und schlugen vor, lediglich eine einfache Parteiversammlung durchzuführen und insbesondere keine Wahlen durchzuführen. Sie teilten mit, daß der Vorstand des Antragstellers eine Gründungsversammlung für den 29.10.1976 einberufen werde. Die anwesenden Jungsozialisten führten die Versammlung dennoch als Gründungsversammlung mit Wahlen zu einem Vorstand und zu einer Anzahl weiterer Funktionen durch, nachdem die Mitglieder des Antragstellers den Saal verlassen hatten. Mit Schreiben vom 17.9.1976 zeigte der in dieser Versammlung zum Vorsitzenden der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft L-Stadt gewählte Genosse P dem Antragsteller die Gründung der Arbeitsgemeinschaft und die Wahl der Funktionäre unter gleichzeitiger Übersendung eines Protokolls und einer Anschriftenliste der Gewählten mit.

Der Vorstand des Antragstellers beschloß am 5.10.1976 die Versammlung vom 10.9.1976 nicht als ordnungsgemäße Gründungsveranstaltung anzuerkennen und hielt an seinem Beschluß fest, eine Versammlung aller unter 35 Jahre alten SPD-Mitglieder seines Organisationsbereichs zur Gründung einer Ortsvereins-Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten zum 29.10.1976 einzuberufen. Eine entsprechende Einladung wurde am 14.10.1976 versandt. Die Versammlung am 29.10.1976 wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden des Antragstellers geleitet, faßte jedoch bei der Beratung über die Tagesordnung mit 10 gegen 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen folgenden Beschluß:

"Die Mitgliederversammlung der Jusos im OV L-Stadt am 29.10.1976 stellt fest, daß die für heute einberufene konstituierende Versammlung zur Gründung einer Juso AG nicht ordnungsgemäß ist, da bereits am 10.9.1976 im B-haus in L eine konstituierende Sitzung einer solchen AG stattgefunden hat.

Die Gründung einer weiteren Juso AG widerspricht dem Organisationsstatut der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Der in diese Versammlung gewählte Vorstand, bestehend aus den Genossen P, J, S, S[1] und S[2], ist z.Zt. einziger Interessenvertreter der Jungsozialisten des Ortsvereins und wird bestätigt. Die gewählten Delegierten vertreten die Juso AG in den höheren Gliederungen. Die vom OV-Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird abgesetzt, diese Versammlung ist ordentliche Mitgliederversammlung der Juso AG."

In seiner Sitzung am 4.11.1976 erkannte daher der Vorstand des Antragstellers die Gründung der Arbeitsgemeinschaft wiederum nicht als ordnungsgemäß an. Gleichzeitig beantragte der Antragsteller bei der Schiedskommission des Bezirks W-W im Statutenstreitverfahren festzustellen, daß

- 1.1 der jetzige Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Ortsverein L-Stadt nicht ordnungsgemäß gewählt ist und insofern nicht besteht;
- 1.2 der gewählte Vertreter (hier: Vorsitzende) der Juso-AG, der normalerweise gemäß Satzung des OV im OV-Vorstand Sitz und Stimme hat, zur Zeit nicht dem Vorstand angehört und kein Stimmrecht hat,
- 1.3 der Vorstandsbeschluß, Wahlen in einer vom OV-Vorstand einberufenen Juso-Gründungsversammlung abzuhalten, durchzuführen ist;
- 1.4 zur Zeit keine Juso-AG im OV L-Stadt besteht.

Die Schiedskommission I des Bezirks W-W hat daraufhin am 11.3.1977 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es besteht z.Zt. keine Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Ortsverein L-Stadt.
2. Dem Ortsvereinsvorstand wird auferlegt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung eine Gründungsversammlung für eine Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Ortsverein L-Stadt einzuberufen.

Gegen diesen ihm am 17.3.1977 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller mit Schreiben vom 29.3.1977 Berufung eingelegt und gleichzeitig begründet.

Er ist der Auffassung, daß sich im Organisationsstatut der SPD keine Vorschrift finde, aufgrund deren die Schiedskommission dem Antragsteller auferlegen könne, innerhalb einer bestimmten Frist die Gründungsversammlung für eine Arbeitsgemeinschaft der

Jungsozialisten einzuberufen. Ein solcher Termin müsse vielmehr von dem zuständigen Vorstand unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmäßigkeit bestimmt werden.

Im zweiten Halbjahr 1977 hat dann zwischen dem von der Bundesschiedskommission bestimmten Berichtstatter einerseits, dem Antragsteller (Berufungsantragsteller), der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens (der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten L-Stadt) und dem den Parteien dieses Verfahrens übergeordneten Unterbezirksvorstand U, ein lebhafter Briefwechsel mit dem Ziel einer den Streit beilegenden Güteverhandlung (§ 10 i. V. m. § 21 SchO) stattgefunden. Es ist jedoch weder zu dieser Verhandlung noch zur gütlichen Belegung des Statutenstreitverfahrens gekommen.

Die zulässige - insbesondere rechtzeitig eingelegte - Berufung ist jedoch unbegründet.

Nach § 10 des Organisationsstatuts der SPD können auf Beschluß des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese Vorschrift bezieht sich zwar in erster Linie auf die bundesweite Bildung von solchen Arbeitsgemeinschaften. Sie hat jedoch zugleich auch Bedeutung für die Frage, wer für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf den unteren Organisationsebenen zuständig ist. Dies wird bestätigt durch die vom Parteivorstand am 1.10.1975 beschlossenen "Grundsätze für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD." Diese gehen mit Recht davon aus, daß die Arbeitsgemeinschaft unselbständige Teile der Partei (Abschnitt I Nr. 3) und keine Organe der Willensbildung im Sinne des Organisationsstatuts sind. Abschnitt I Nr. 3 Absatz 2 der Grundsätze bestimmt ausdrücklich, daß die Vorstände aller Organisationsebenen dafür verantwortlich sind, daß sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Die Vorstände sind hierfür gegenüber ihren Mitglieder- und Delegiertenversammlungen politisch rechenschaftspflichtig. Diese Verantwortung können die jeweiligen Vorstände jedoch nur wahrnehmen, wenn sie statutenmäßig auch den entsprechenden Einfluß haben. Der angegriffene Beschluß der Vorinstanz hat daher aus diesen Vorschriften und der sie interpretierenden Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 31.10.1974 abgeleitet, daß ordnungsgemäß eine Arbeitsgemeinschaft nur im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Parteivorstand gebildet werden kann. Die Einberufung zu einer Gründungsversammlung von Arbeitsgemeinschaften auf lokaler oder regionaler Ebene gehört nicht nur zu den Rechten, sondern auch zu den Pflichten der jeweiligen Vorstände der zuständigen Parteigliederung. Für die Bundesebene ist ohnehin der Bundesvorstand der Partei für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften zuständig. Dieser Pflicht darf sich kein Parteivorstand entziehen. Da es an einer solchen Einberufung zu einer Gründungsversammlung durch den örtlich zuständigen Parteivorstand und sogar an einer

Zustimmung des Parteivorstandes zu einer Gründungsversammlung gefehlt hat, stellte die Schiedskommission des Bezirks zutreffend fest, daß z.Zt. eine Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft im Bereich des Ortsvereins L-Stadt nicht besteht. Es ist nämlich auch in der Versammlung am 29.10.1976 nicht zu einer solchen Gründung gekommen. Der auf dieser Versammlung angenommene Geschäftsordnungsbeschluß konnte den in der fehlenden Zustimmung des Antragstellers liegenden Mangel der Gründung nicht heilen. Die ungültigen Wahlen in der Versammlung vom 10.9.1976 konnten durch Absatz 2 des Geschäftsordnungsbeschlusses vom 29.10.1976 nicht bestätigt und damit wirksam werden, weil dies im Widerspruch zu dem gesamten in der Wahlordnung der SPD vorgeschriebenen Verfahren stünde.

Es ist jedoch auch nicht zu beanstanden, daß die Bezirksschiedskommission dem Antragsteller auferlegt hat, binnen einer Frist von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidungen eine Gründungsversammlung für eine Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft im Ortsverein L-Stadt einzuberufen. Nach § 10 Satz 2 OSt beschließt der Parteivorstand die Grundsätze, nach denen die Arbeitsgemeinschaften tätig sind. In Ausübung dieses Rechtes und seiner politischen Leitungsaufgabe für die Partei hat der Parteivorstand in Abschnitt I Nr. 3 Abs. 3 am 1.1.1975 festgelegt, daß die Parteiorganisation gehalten ist, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Dies bedeutet für den Vorstand des Antragstellers die verbindliche Pflicht, unverzüglich - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - alles zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in seinen Organisationsbereich zu tun, wenn keine solche Arbeitsgemeinschaft besteht und von Mitgliedern unter 35 Jahren der Wunsch nach der Gründung geäußert wird. Der zur Einberufung einer Gründungsversammlung berechtigte und verpflichtete Vorstand der zuständigen Parteigliederung handelt immer dann ermessensmißbräuchlich, wenn er die Einberufung einer solchen Gründungsversammlung ohne einen ernstlichen und triftigen Grund hinauszögert oder verweigert. Im vorliegenden Falle ist nicht zu erkennen, daß der zuständige Ortsvereinsvorstand solche triftigen Gründe vorgetragen oder überhaupt erörtert hätte. Im Hinblick auf den unbestrittenen Zeitablauf, den die Bezirksschiedskommission festgestellt hat, ergibt sich mithin, daß der Antragsteller diese ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Die Schiedskommissionen sind daher aus den von der Bezirksschiedskommission ebenfalls zutreffend ausgesprochenen Gründen nicht nur berechtigt, dies festzustellen, sondern können mangels konkreter Ausführungsbestimmungen im Organisationsstatut oder den Grundsätzen dazu von sich aus eine angemessene Frist bestimmen, binnen deren diese Pflichtverletzung zu beheben ist. Anderenfalls bestünde keine rechtliche Handhabe, die säumige Organisationsgliederung zur Erfüllung ihrer Pflicht in wirksamer und nachprüfbarer Weise anzuhalten. Die Bezirksschiedskommission hat mit der Festsetzung einer Frist von

drei Monaten in angemessener Weise von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, so daß auch die Länge der Frist zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt.